Planbezeichnung:	GEMEINDE	PITTACH	i	TSARTAT
Planbezelchnung:	CELETIALE	I CHINACII	_ 6	1011111

Bebauungsplan für das Gebiet GROSSHESSEIDHE umfassend die Grundstücke zwischen dem Promenadeweg, der Gemeindegrenze gegen die Landeshauptstadt München (Stadtbezirk München-Solln), der Großhesseloher Straße und dem Isarhang.

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

610-41/2-1 Geschäftsstelle - 8 Minchen 2, Uhlandstraße 5

gefertigt am: 16. 11. 1972 Entw.: Br geändert am: 15. 3. 1973 Bearb.: Kn

geändert am: 25, 10, 1973

geändert am: 3. 1. 1974

geändert am: 26. 4. 1974

geändert am: 5. 9. 1974

geändert am: 6. 2. 1976

geindert am: 26. 10. 1976

geändert am: 20 5. 1977

# Die Gemeinde PULLACH IM ISARTAL

erläßt aufgrund der § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BCBL I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1976 (BCBL S. 1037), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (CO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (CVBL S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1975 (CVBL S. 413), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 1. 10. 1974 (CVBL S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 2. 1975 (CVBL S. 15), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Behauungsplan vom 22. 6. 1961 (CVBL S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNO –) in der Fassung vom 25. 11. 1968 (BCBL I S. 1237, ber. BCBL I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BCBL I S. 21) diesen Bebauungsplan als

#### 1. Geltungsbereich

11 2 1					
a)	Cronza	doc	räumlichen	Caltungal	horoi abo
us	OTCITAL	uco	Laululululul	CELLUIGS	DELETCH

- b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs die folgenden Baulinienpläne:
  - vom Landratsamt München genehmigt

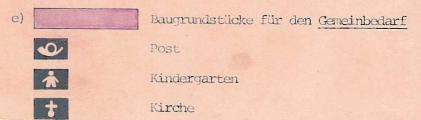
14/B	19.	2.	1910
208/B	4.	2.	1911
17/B/19	2.	4.	1919
63/B/21	7.	10.	1921
83/B/25	3.	11.	1926
119/B/30	12.	12.	1930
219/B/30	16.	12.	1931
9/B/34	8.	3.	1934
33/B/34	18.	1.	1935
18/B/35	20.	5.	1935
195/B/35	16.	1.	1936
28/B/38	10.	2.	1939
4/B/50	21.	5.	1956
24/B/52	7.	2.	1953

- von der Regierung von Oberbayern genehmigt

IV/B/5 21. 10. 1969

### 2. Art der baulichen Nutzung

- a) Das in der Planzeichnung mit WR gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 BBauG in Verbindung mit § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet festgesetzt. Für jedes Wohngebäude (Einzelhaus/Doppelhaushälfte) sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- b) Das in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 BBauG in Verbindung mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 422 bis 424 und 426 an der Georg-Kolb-Straße und Fl.Nr. 680, 682, 683 und 687 bis 693 an der Kastanienallee bzw. Rotwandstraße sind für jedes Wohngebäude (Einzelbaus/Doppelhaushälfte) nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- c) - Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung
- d) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunvo sind allgemein zulässig.



Auf dem Gemeinbedarfsgrundstück für die Kirche sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

### 3. Maß der baulichen Nutzung

a) Als zulässige Höchstgrenze der Geschoßward sind 2 Vollgeschosse festgesetzt. Ein Dach- oder Terrassengeschoß oberhalb des 1. Obergeschosses ist nur dann zulässig, wenn es nicht als Vollgeschoß im Sinne des Testsetzungspunktes 3 f zu werten ist.

- b) GRZ 0,2 Grundflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze
  - c) GFZ 0,5 Geschoßflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze z.B. o,5
- d) BMZ 1.0 Baumassenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze
- e) In Dach-oder Terrassengeschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayBO sind, werden Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauNVO auf die Geschoßfläche angerechnet.
- f) Dach- und Terrassengeschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mehr als 2 m haben, werden als Vollgeschosse gewertet und im Sinne des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO voll, d.h. mit der von der Dachkonstruktion überdeckten Fläche, auf die Geschoßfläche angerechnet.

g) Schwimmhallen und üb

- 4. Grundstücksgröße, Bauweise, Baugrenze
  - a) Die Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als hierdurch die Mindestgröße für Einzelhausgrundstücke von 600 qm und für die Grundstücke von Doppelhaushälften von je 400 qm nicht überschritten wird.
  - b) Für das gesamte Bauland ist nur Einzel- oder Doppelhausbebauung zulässig.
  - c) Baugrenze

### 5. Bauliche Gestaltung

- a) Die Bauvorhaben haben sich bezüglich ihrer Geschoßzahl, der Firstrichtung, der Dachform und der Dachneigung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.
- b) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Wohn- und Geschäftsgebäude, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, darf o,50 m nicht überschreiten.
- c) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen.
- d) Als Einfriedung entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur Holzzäune oder Eisengitter mit einer Höhe von maximal 1,50 m über Oberkante Straßenmitte zulässig. In den Sichtdreiecken ist die Höhe auf maximal 1,00 m über Oberkante Straßenmitte begrenzt.

Als Ausnahmen im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung (Tür- und Torpfeiler sowie Mülltonnenboxen) können Mauern von geringer Länge zugelassen werden.

Baugrundstücke entlang der Bundesbahn dürfen keinedirekten Zugänge zum Bundesbahngelände haben. Sie sind gegen dieses ohne Tür und Tor einzufrieden.

## 6. Öffentliche Verkehrsflächen

a) Fahrbahn, Gehweg
F Fußweg

b) Straßenbegleitgrün

c) — Straßenbegrenzungslinie

d) Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, unzulässig.

### 7. Versorgungsflächen

Baugrundstück für Versorgungsanlage
Trafostation

### 8. Garagen

- a) Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie müssen in jedem Fall mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.
- b) Werden Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie zusammenzubauen und mit gleicher Höhe, Dachneigung und Dacheindeckung sowie einheitlicher Vorderfront zu gestalten.
- c) Auf einem Baugrundstück dürfen nicht mehr als zwei oberirdische Garagen errichtet und diese nicht so angeordnet werden, daß der Eindruck einer geschlossenen Bauweise entsteht.
- d) Eine Tiefgarage muß errichtet werden, wenn auf einem Baugrundstück mehr als 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge benötigt werden oder untergebracht werden sollen. Tiefgaragen sind so anzuordnen, der der Baumbestand weitestmöglich erhalten bleibt.

### 9. Grünordnung

a) Grünfläche

Parkanlage

Kinderspielplatz; Größe und Ausstattung nach DIN 18034
Im Bereich von Spielplätzen und Kindergärten ist die Pflanzung
giftiger Gehölze untersagt.

Tennisanlage

Auf der Grünfläche für die Tennisanlagen dürfen bauliche Anlagen für sportliche Zwecke errichtet werden. Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig; ausnahmsweise können nur 2 Wohnungen für Aufsichtspersonen gestattet werden.

besonders schützenswerte, zu erhaltende Bäume bzw. Baumgruppen

Bäume zu pflanzen

Das Fällen von Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Umfang von 50 cm und mehr haben, wird allgemein untersagt. Muß ein Baum aufgrund von Baumaßnahmen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gefällt werden, ist auf dem gleichen Grundstück ein heimischer Laubbaum mit mindestens 0,20 m Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.

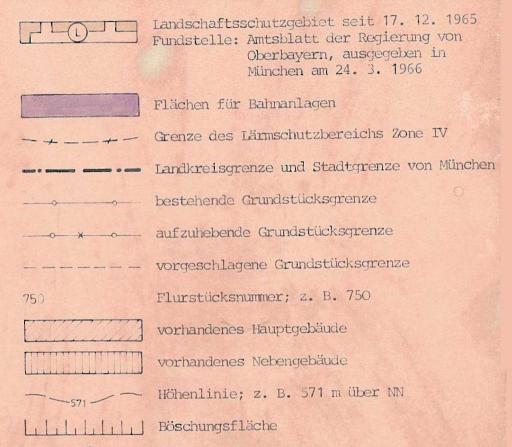
- c) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen anzulegen sind. Es sind mindestens so viele Bäume anzupflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 cm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art kommt.
- Auf den Flächen für die Forstwirtschaft der Anteil an Nadelgehölzen bei Neuaufforstung 35 von Hundert des Gesamtbestandes nicht überschreiten.

10. Vermaßung
a)  $+ \frac{15}{r=8}$ 

Maßzahl in Metern; z. B. 15 Meter

Kurvenradius in Metern; z. B. 8 Meter

### B) HINWEISE



Die mit © gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche - gemäß RAST-E befahrbarer Wohnweg - wird als Eigentümerweg im Sinne des Art. 53 Buchstabe c Bayerisches Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

\_ - - \_ - Wasserleitung; 5. Hauptstrang München NW 1200

1.	Der Entwurf des Bebauun	splans wurde mit der Re	eründung gemäß ( 2
	Alsatz 6 Bundesbaugeset	vom 2. Aug. 1976	s 2. Sept. 1976
	inRathaus		öffentlich ausgelegt.
		Pullach i feartal	, den 13. Jan. 1977
	18. 3.9	(1. Bürgarmeister)	
		A THE STATE OF THE	
2.	Der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Pullach i. Isartal	hat mit
	Besching vom 26.0kt.19		gemäß 10 Bund-sbauge-
		Pullach i. Isartal	13. Jan. 1977
		(1. Bürger Histor)	
	Die Begierung von Oberba	verm het den Hebennmer	lan mit Banah is
	vom . 13.4:1977. Nr.	22012 - 6102 M 20	9-1gem#2 % 11
	Bundesbaugesetz genehmig	t.	
ia)	Der Gemeinderat Pullaci	n i. Isartal hat mit B	eschluß vom 20. Mai 1977
	vom 13. April 1977 ange	enommen. In der Zoit w	r Regierung von Oberbayern
	mals öffentlich aus. De	er Gemeinderat Pullach	planes mit Begründung noch- i. Tsartal hat am 9. Sep-
	tember 1977 den Satzung	speschius wiederholt.	, Lsartal. den 10.0kt. 1977
	The second was a second	1. Bürger	
	bis 30.9.1977. in .	dem Rathams	ng vom!?:.J:
	Satz 1 Bundesbaugesetz ö	ffentlich ausgelegt. Die	Genehmigung und die
	Ausleging sind am . N5.9		
	nach § 12 Satz 3 Bundesb		r Bebauungsplan ist damit
		Pullach i. Isartal	10.10,1977
		(1. Bürgermeister)	

5. Auf Weisung des Landratsamtes München lag in der Zeit vom 7. November 1977 bis 7. Dezember 1977 der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nochmals öffentlich im Rathaus aus.

Der Gemeinderat Pullach i. Isartal hat sodann am 13. Januar 1978 den Satzungsbeschluß wiederholt. Die Festsetzung A 3.g wurde erneut eingefügt.

Pullach i. Isartal, den 1. März 1978

1. Bürgerneister

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 24. Februar 1978 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24. Februar 1978 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Pullach i. Isartal.den 1. März 1978

Aufstellung

Anderung

Ergänzung

Aufhebung

genehmigt mit R5 vom 13.4,1977

Nr. 220/2 - 6102 M 29-1

Regierung von Oberbayern

LA.

Dr. Simon

Abteilungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab sofort auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 07.02.2008 im Isar-Anzeiger bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 Bundesbaugesetz rückwirkend zum 24.02.1978 rechtsverbindlich.

Pullach i. Isartal, den 08.02.2008

Dr. Stefan Detig Erster Bürgermeister